

## **Statuten**

### **Art. 1 – Name und Sitz**

Der Familienverein Solothurn ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 – Ziel und Zweck**

Zweck des Vereines ist es, den gegenseitigen Kontakt zu fördern, Anregungen zu bieten und in allem, was die Erziehung des Kindes und die Probleme der Erziehenden betrifft, zu unterstützen.

### **Art. 3 – Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 4 - Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Familienverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Gönner

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag entrichten.

Gönner kann jedermann sein, der den Zweck dieses Vereines unterstützen will. Gönner haben kein Mitspracherecht im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung.

Aufnahmegesuche sind mit einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der darüber verfügt. Gleichzeitig ist der Mitgliederbeitrag zu begleichen.

### **Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 6 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Familienverein erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder, die während eines Vereinsjahres den Beitrag nicht entrichten, werden von der Mitgliedschaftsliste gestrichen.

### **Art. 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **Art. 8 – Die Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten.

Ihre Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand, mindestens eine Woche vor der Versammlung. Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Es kann überdies Anträge und Wahlvorschläge schriftlich an die Mitgliederversammlung stellen, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

### **Art. 9 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Kann trotz dringlicher Angelegenheit keine Vorstandssitzung abgehalten werden, entscheiden der/die Präsident/-in und ein Vorstandsmitglied einstimmig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand hat die Kompetenz, eine symbolische Entschädigung zu bewilligen.

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Organisation und Durchführung von Anlässen oder Dienstleistungen, welche einen erhöhten Aufwand nach sich ziehen, können durch ein separates Team erfolgen. In diesem Team können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Familienvereins Solothurn sind.

Mindestens ein Mitglied dieses Teams stammt aus dem Vorstand.

### **Art. 10 – Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 11 – Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

**Art. 12 – Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 13 – Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 14 - Inkrafttreten**

Mit diesen Statutenänderungen werden frühere Fassungen der Statuten aufgehoben.

Solothurn, 22. April 2021

Die Präsidentin:

Aktuarin:

Tamara Frölicher-Zuber

Tina Haufe

(Dokument ist ohne Unterschrift gültig)